

Hans-Richard Reuter: Theologische Thesen zum kirchlichen Mitgliedschaftsrecht*

1. Das Problem der Kirchenmitgliedschaft beginnt mit der *Terminologie*. Für den zu bezeichnenden Tatbestand sind drei Begriffe im Umlauf: Kirchenmitgliedschaft, Kirchenzugehörigkeit, Kirchengliedschaft. Zu kritisieren ist nicht, dass für ein und dasselbe Phänomen drei verschiedene Termini gebraucht werden; vielmehr sind alle drei sehr wohl unverzichtbar, da der fragliche „Tatbestand“ nur scheinbar „ein und derselbe“ ist. Von daher lässt sich auch verständlich machen, warum es in dieser Sache eine schwankende Terminologie gibt. Im Interesse semantischer Rationalität ist jedoch zu beanstanden, dass es nicht selten an der Bemühung mangelt, die ekklesiologischen *Sinnebenen* dieser drei Begriffe¹ so zu unterscheiden, dass eben auf Grund dieser *Unterscheidung* die Modi ihrer *Zuordnung* diskutierbar werden. Im Folgenden rufe ich zunächst die konzeptionellen Gründe für die unterschiedlichen terminologischen Präferenzen in Erinnerung, um jeweils im Anschluss daran den Vorschlag einer konsistenten Begrifflichkeit zu machen (1.1.-1.3.). Realistischerweise wird man sich dabei von der Anleitung Karl Rahners leiten lassen müssen, aber auch können: „Kann auch der einzelne Theolog für sich eine solche Terminologie für sich nicht so schaffen, daß er erwarten kann, sie werde nun allgemein verwendet, so kann er sie doch für seine Rechnung und Gefahr anzuwenden versuchen.“²

1.1. In bibelnaher, organologischer Metaphorik wird von *Kirchengliedschaft* gesprochen, um die Teilhabe am Leib Christi (oder auch am Volk Gottes), also die grundlegende theologische Bestimmung des In-der-Kirche-Seins auszudrücken. Im Blick auf seinen kirchenrechtlichen Gebrauch wird der Gliedschaftsbegriff aber ideologisch, wenn er dem Irrtum Vorschub leistet, die Organismusmetapher sei unter Verleugnung ihres metaphorischen Status in einem sichtbaren Sozialkörper objektivierbar, mit anderen Worten: der Leib Christi sei als rechtlich verfasste Sozietät zu identifizieren und darzustellen. Dieser Gefahr unterliegt einerseits der kanonistische Gliedschaftsbegriff – und zwar trotz (oder gerade wegen) der von Klaus Mörsdorf getroffenen Unterscheidung von konsekratio-

* Wiederabdruck aus: H.-R. Reuter, *Botschaft und Ordnung. Beiträge zur Kirchentheorie*, Leipzig 2009, 99-110.

1 S. dazu H.-R. Reuter, *Der Begriff der Kirche in theologischer Sicht*, in: *ders.*, *Botschaft und Ordnung*, a.a.O., 13-55.

2 K. Rahner, *Die Gliedschaft in der Kirche nach der Lehre der Enzyklika Pius' XII. „Mystici Corporis Christi“*, in: *ders.*, *Schriften zur Theologie*, Bd. II, 7- 94 (63).

rischer und tätiger Gliedschaft.³ Dieser Gefahr unterliegen andererseits wohlmeinende Tendenzen im evangelischen Kirchenrecht, die dazu neigen, das theologisch sachgemäße Postulat einer dem evangelischen Zeugnis entsprechenden kirchlichen Ordnung (Barmen III) in eine unmittelbare Einheit von Geistlichem und Rechtlichem zu überführen.

Den Begriff der *Gliedschaft* reserviere ich deshalb für die Teilhabe an der *geistlichen Kirche (der Kirche im dogmatischen Sinn)*. Von dieser gilt, dass sie hinsichtlich ihrer Grenzen zwar verborgen, hinsichtlich ihrer (Aus-)Wirkungen aber keineswegs unsichtbar ist.

1.2. Die flexible Redeweise von *Zugehörigkeit* wird verwendet, um Stufen der Nähe oder Ferne bei der sichtbaren Hinordnung auf das In-der-Kirche-Sein auszudrücken. Der Begriff der Kirchenzugehörigkeit ist eingeführt vor allem im Zusammenhang einer fundamentaltheologischen Reflexion des In-der-Kirche-Seins unter Bedingungen getrennter Konfessionskirchen.⁴ Soweit der Begriff der Kirchenzugehörigkeit bei Rahner im weitesten Sinn auch das unsichtbare Hingeordnetsein zur Kirche kraft der Rechtfertigungsgnade umfasst, tangiert er allerdings den Begriff der Gliedschaft, wie ich ihn oben eingeführt habe. Von *Kirchenzugehörigkeit* spreche ich deshalb im Blick auf die Zugehörigkeit zur *Weltchristenheit* als der universalen Dimension der Kirche.

Kirchenzugehörigkeit in diesem weiter differenzierungsfähigen und -bedürftigen Sinne kann allen zugesprochen werden, die eine sichtbare Zuwendung zu den für die Christenheit signifikanten Gemeinschaftshandlungen erkennen lassen (*Kirche im ethisch-liturgischen Sinn*).

1.3. Von *Kirchenmitgliedschaft* wird gesprochen, insofern das In-der-Kirche-Sein – jedenfalls potentiell – als Thema freier Entscheidung über Eintritt und Austritt behandelt werden kann und damit der Disponibilität des Einzelnen anheim gestellt ist. Der Begriff der Kirchenmitgliedschaft ist auf die Entscheidbarkeit des In-der-Kirche-Seins nach einem binären Ja/Nein-Schema programmiert. Er betrachtet die Kirche von außen unter dem Gesichtspunkt ihrer Grenzen. Er findet deshalb vorwiegend dort Verwendung, wo zu empirischen Zwecken eine systemtheoretisch-organisationssoziologische oder zu normativen Zwecken eine organisationsrechtliche Perspektive auf die Kirche vorherrscht.

3 K. Mörsdorf, Die Kirchengliedschaft nach dem Recht der katholischen Kirche, in: HSKR I, 1. Aufl. Berlin 1974, 615-634 (617ff).

4 K. Rahner, Gliedschaft (Anm. 2), 7ff, ferner ders., Art. Kirchengliedschaft (Kirchenzugehörigkeit), in: Sacramentum mundi II, Freiburg /Basel /Wien 1958, 1209-1215.

Von *Kirchenmitgliedschaft* spreche ich insoweit, als das In-der-Kirche-Sein die Bedeutung hat, einer sichtbar verfassten *Partikularkirche* anzugehören (*Kirche im Rechtssinn*).

2. Für den *Bereich der EKD* ist durch die Vereinbarung der Gliedkirchen von 1969 und das Kirchengesetz von 1976 ein einheitlicher Rechtsbegriff der Kirchenmitgliedschaft festgelegt worden.⁵ Kirchenmitglieder der Evangelischen Kirche in Deutschland sind demnach „die getauften evangelischen Christen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich einer Gliedkirche der evangelischen Kirche in Deutschland haben, es sei denn, daß sie einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören“.⁶

2.1. In der Begründung der Kirchenmitgliedschaft durch Taufe, evangelischen Bekenntnisstand und Wohnsitz nach „herkömmlichem evangelischem Kirchenrecht“⁷ dominiert das aus dem Staatskirchentum überkommene *Territorialprinzip*. Darum ist es nicht verwunderlich, dass diese dreifache Bestimmung des Mitgliedschaftsbegriffs deutlich analog dem traditionellen katholischen Gliedschaftsbegriff gebaut ist, der im Anschluss an die Bellarmin'sche Lehre vom dreifachen Band (*vinculum symbolicum, liturgicum, hierarchicum*) die drei Definitionselemente des Empfangs der Taufe, des Bekenntnisses des wahren Glaubens und der Unterwerfung unter die hierarchische Führung der Kirche herausgestellt hatte. In dem traditional legitimierten Kirchenmitgliedschaftsbegriff der EKD tritt lediglich ein „*vinculum territoriale*“ an die Stelle des *vinculum hierarchicum*.⁸ Gemeinsam ist beiden *vincula* das Interesse an einem Mitgliedschaftsbegriff, der die durch ihn erfassten Personen vorwiegend als Rechtsunterworfenen denkt; die objektiv rechtliche Seite des Mitgliedschaftsrechts tritt damit in den Vordergrund.

2.2. Die vorsichtige Eintragung von Elementen des *Personalprinzips* in die (vermutlich unbewusste) Nachbildung des kanonistischen Schulbegriffs

5 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder v. 10. Nov. 1976 (KirchenmitgliedschaftsG) in: P. Meinhold (Hg.), *Das Problem der Kirchenmitgliedschaft heute*, Darmstadt 1979, 337-343.

6 § 1, Abs. 1 KirchenmitgliedschaftsG.

7 Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft, I., Abs. 1, abgedr. bei G. Wendt, *Vereinbarung über das Mitgliedschaftsrecht der EKD*, in: P. Meinhold (Hg.), *Kirchenmitgliedschaft* (Anm. 5), 221-236 (231-233).

8 W. Huber, *Auf dem Weg zu einer Kirche der offenen Grenzen*, in: Chr. Lienemann-Perrin (Hg.), *Taufe und Kirchenzugehörigkeit. Studien zur Bedeutung der Taufe für Verkündigung, Gestalt und Ordnung der Kirche*, München 1983, 488-516 (509).

der Kirchengliedschaft geht im evangelischen Kirchenmitgliedschaftsrecht mit einer (eindeutig beabsichtigten) Anpassung der kirchenrechtlichen Regelungen an die Normen des staatlichen Rechts einher. Das Mitgliedschaftsrecht der EKD ist von dem Interesse geleitet, dem staatlichen Recht eine möglichst lückenlose Anknüpfung an das kirchliche Recht in jenem Bereich zu ermöglichen, in dem der Staat der Kirche seine Erzwingungsgewalt leiht: Anlass für die rechtliche Normierung evangelischer Kirchenmitgliedschaft im Bereich der EKD war die staatliche Rechtsprechung in Kirchensteuerstreitigkeiten.⁹ Unter der staatskirchenrechtlichen Ordnung des Grundgesetzes, welche den Religionsgesellschaften in ihren eigenen Angelegenheiten ein Selbstbestimmungsrecht innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes gewährleistet, steht es den Kirchen *frei*, in ihr Mitgliedschaftsrecht so viel ekklesiales Selbstverständnis wie *möglich* einzubringen; andererseits sind sie aber auch *verpflichtet*, so viel rechtsstaatliche Normalstandards wie *nötig* zu respektieren. Im Ergebnis führt das zur Umdeutung der Kirchenmitgliedschaft von einem zugeschriebenen zu einem erworbenen Statusmerkmal. Die durch die Merkmale des Getauftseins, des Bekenntnisstandes und des Wohnsitzes primär traditional bestimmte Kirchenmitgliedschaft wird sekundär durch Elemente freiwilliger Mitgliedschaft interpretiert, um den Normen des staatlichen Rechts zu genügen. „Nur dies Verständnis, als einer letztlich freiwilligen Mitgliedschaft, entspricht der heutigen Rechtslage“.¹⁰ Solche Elemente sind vor allem: die Anknüpfung an eine mit dem Begehren der Taufe gegebene „eindeutige Willenserklärung“, die gesetzliche Vertretung des Täuflings durch die Erziehungsberechtigten bei der Taufe religionsunmündiger Kinder, die Wirksamkeit des Kirchenaustritts gegenüber staatlichem Recht, bis zu einem gewissen Grade auch das *votum negativum* im Falle des Anschlusses eines Zuziehenden an eine andere evangelische Kirche im Gebiet einer Landeskirche.¹¹ Die Tatsache, dass das Personalprinzip keine weitergehenden Wirkungen entfaltet hat, legt die Vermutung nahe, das Kirchenrecht folge hier nicht so sehr seinem ekklesialen Selbstverständnis als vielmehr dem pragmatischen Interesse an der Handlungsfähigkeit der Kirchen im weltlichen Rechtsverkehr.

3. Die *Notwendigkeit* eines kirchlichen Mitgliedschaftsrechts ist keineswegs selbstverständlich. Denn jeder Rechtsbegriff der Kirchenmitgliedschaft bestimmt die Kirche „gesetzlich“, nämlich nicht von ihrer Mitte,

9 Vgl. abschließend BVerfGE 30, 1971, 415 ff.

10 R. Smend, Zum Problem des kirchlichen Mitgliedschaftsrechts, in: P. Meinhold, Kirchenmitgliedschaft (Anm. 5), 42-57 (53).

11 Vgl. A. v. Campenhausen, Staatskirchenrechtliche Probleme der Kirchenmitgliedschaft, in: HSKR I (Anm. 3), 645-656.

sondern von ihren Grenzen her. Dieses Verfahren ist für sich genommen fragwürdig. Dietrich Bonhoeffer hat mit Recht unterstrichen, dass im Sinne der Reformation „die Frage, was die Kirche sei“, abzulösen ist von der Frage, „wer zur Kirche gehöre“. Die Frage, wer zur Kirche gehört, wird ihr jedoch nicht erst – wie Dietrich Bonhoeffer im Jahr 1936 verständlicherweise meinte – dadurch von außen aufgenötigt, dass „ihr Heilsruf auf eine letzte Grenze stößt“, indem das Evangelium auf die „Feindschaft“ der Welt trifft.¹² Mitgliedschaftsrechtliche Regelungen sind vielmehr bereits deshalb notwendig, weil und insofern mit der empirisch geschichtlichen Existenzform des in den Kirchen verfassten Christentums drei Sachverhalte mitgesetzt sind:

3.1. Als von anderen sozialen Verbänden, insbesondere dem Staat, unterschiedenem Sozialgebilde ist es der Kirche geboten, in eigenständiger *Selbstbestimmung* die Rechte und Pflichten zur Mitwirkung an der Erfüllung ihrer Aufgaben zu ordnen.

3.2. Wegen der Folgen ihrer selbstverschuldeten Trennung ist es den partikularen Kirchen um ihres gemeinsamen Auftrages willen geboten, *Selbstbeschränkung* gegenüber den Mitgliedern anderer Konfessionskirchen zu üben.

3.3. In ihrer empirischen Existenzform als soziale Organisation muss die Kirche um der Erfüllung ihres Auftrages willen für ihre *Selbsterhaltung* sorgen, ohne jedoch nach reformatorischem Verständnis dafür eigene Zwangsmittel einsetzen zu dürfen (CA XXVIII). In einer relativ gerechten staatlichen Rechtsordnung kann es ihr darum erlaubt sein, sich unter Berufung auf ihr Mitgliedschaftsrecht der allgemeinen staatlichen Rechtsmittel zu bedienen – wenngleich dies immer fragwürdig bleiben muss.

4. Die theologische *Legitimität* eines Kirchenmitgliedschaftsrechts hängt allgemein gesprochen von drei Bedingungen ab: Erstens davon, ob mitgliedschaftsrechtliche Normen der Bestimmung des inneren Wesens der Kirche entsprechen; zweitens davon, ob sie sich streng auf die durch den Begriff des *Rechts* erfassbaren Interaktionsverhältnisse beschränken; drittens davon, ob sie die elementaren Gemeinschaftshandlungen der Christenheit als vorrechtliche Grundlagen allen Kirchenrechts voraussetzen – mit anderen Worten: ob sie *ius ecclesiasticum humanum* sind. Die nachfolgenden speziellen Anforderungen an ein theologisch legitimes Mitglied-

12 D. Bonhoeffer, Zur Frage nach der Kirchengemeinschaft (1936), in: Illegale Theologenausbildung: Finkenwalde 1935-1937 (DBW 14), 655-680 (660, 673).

schaftsrecht (5.-7.) verstehen sich als Konsequenz dieser drei Legitimitätsbedingungen.

5. Die Kirche im dogmatischen Sinn lebt ihrem inneren Wesen gemäß aus dem Geheimnis des Leibes Christi (*corpus Christi mysticum*). Die geistliche *Gliedschaft am Leibe Christi*, am Volk Gottes, muss von der Zugehörigkeit zur Christenheit und zur Mitgliedschaft in einer partikularen Kirche unterschieden werden. Diese Unterscheidung ist notwendig, weil die universale Ökumene der Christenheit (ebenso wie die partikularen Kirchen) als *corpus permixtum* aus Gläubigen und Ungläubigen besteht. Dass die *ecclesia spiritualis* nicht mit den *ecclesiae manifestae* identifiziert werden darf, ergibt sich aus der Begrenztheit des menschlichen Urteilsvermögens, dem es unmöglich und darum verwehrt ist, darüber zu entscheiden, wer nur „corpore“ und wer wirklich „corde“ zur Kirche gehört: „denn es können manche drinnen sein, die in Wahrheit draußen sind, während andere draußen zu sein scheinen, die in Wahrheit drinnen sind.“¹³ Oder: „Abscondita est ecclesia, latent sancti.“¹⁴ Diese Differenz rechtfertigt jedoch keine Trennung zwischen geistlicher Gliedschaft am Leib Christi und den manifesten Sozialgestalten der Christenheit. Weder ermächtigt sie den Einzelnen dazu, seiner geistlichen Berufung zum Volk Gottes ohne die Kommunikation mit anderen gewiss zu bleiben, noch entlässt sie die Sozialgestalten des Christentums aus der Pflicht, durch ihre sichtbaren Handlungen ihrer inneren Bestimmung als Leib Christi (*communio sanctorum*) zu entsprechen. Vielmehr verdient jede manifeste Sozialgestalt des Christentums nur solange Kirche Jesu Christi genannt zu werden, als sie in der Lage ist, zum Zeichen der *ecclesia spiritualis* (=abscondita) zu werden.

Das kirchliche Mitgliedschaftsrecht ist demnach theologisch nur legitim, wenn es die äußeren Voraussetzungen für das Leben des Leibes Christi in der Gemeinschaft des Glaubens, der Liebe und der Hoffnung zu garantieren in der Lage ist. Die Gemeinschaft des Glaubens, der Liebe und der Hoffnung selber – und d.h. die Gliedschaft am Leibe Christi – ist für Menschen unverfügbar; sie kann durch menschliche Handlungen weder bewirkt noch genommen werden. Daraus folgt:

5.1. Konstitutiv für den *Gewinn* der Teilhabe am Leib Christi, für die Berufung zum Volk Gottes (und damit heilswirksam) ist allein der durch die Macht des Heiligen Geistes in der Kommunikation des Evangeliums gewirkte *Glaube* jedes Einzelnen. Ohne den Glauben kann die äußere Zeichenhandlung der (Wasser-)Taufe als solche die Gliedschaft am Leib Chris-

13 A. Augustinus, zit. n. Y. Congar, Heilige Kirche, Paris 1963, 436.

14 M. Luther, De servo arbitrio, WA 18, 652.23.

ti nicht bewirken. Darum hat Luther die „nützliche“, d.h. im Glauben empfangene Taufe von der „rechten“, d.h. rite vollzogene Taufe unterschieden und geurteilt: „Wasser tut's freilich nicht, sondern das Wort Gottes, so mit und bei dem Wasser ist, und der Glaube, so solchem Wort Gottes im Wasser trauet“.¹⁵

Das Kirchenmitgliedschaftsrecht muss dafür offen sein, dass jeder Mensch ein potentieller Christ ist.

5.2. Konstitutiv für die *Bewährung* der Gliedschaft am Leib Christi ist das persönliche *Zeugnis des Glaubens* in der Vielfalt seiner Ausdrucksformen. Dass das Kriterium der (Wasser-)Taufe zu eng ist, um die Glieder am Leibe Christi zu erfassen, entspricht alter katholischer Lehre, wonach im Notfall das *votum sacramenti* des Sterbenden als „Begierdetaufe“ oder das Tatzeugnis des Märtyrers als „Bluttaufe“ anzuerkennen ist. Zwar drängt das geistliche Leben des Leibes Christi von sich aus darauf, inmitten des natürlichen und geschichtlichen Lebenszusammenhangs zeichenhaft aufzuleuchten, doch ist die Weise, in der dies geschieht, wie jene klassischen Ausnahmen zeigen, von den jeweiligen Lebensumständen abhängig.

Das Kirchenmitgliedschaftsrecht muss über das äußere Zeichen der Taufe hinaus offen sein für die Vielfalt des persönlichen Glaubenszeugnisses unter je kontingenten individuell-biographischen und gesellschaftlich-politischen Umständen.

5.3. Konstitutiv für den *Verlust* der Gliedschaft am Leib Christi ist allein der Ausschluss aus dem Geist der in Christus offenbaren *Liebe*. Exkommunikation ist darum im strengen Sinn nur als *Selbstausschluss* aus der geschwisterlichen Gemeinschaft der Liebe möglich. Als *excommunicatio interior* kann dieser Selbstausschluss nur durch das Urteil Gottes wirksam werden. Grundsätzlich, d.h. dogmatisch gesehen ist er vor allem aus zwei Gründen denkbar: einerseits auf Grund der hartnäckigen Verleugnung der in der befreienden Zusage des Evangeliums kommunizierten göttlichen Liebe, andererseits auf Grund der beharrlichen Verweigerung der menschlichen Liebe zum Nächsten. Doch diese *excommunicatio interior*, also der wirksame Selbstausschluss aus dem geistlichen Leben des Leibes Christi, wird nur in den seltensten Fällen durch einen „Exkommunikation“ geheißenen Rechtsakt der Kirche deklariert werden können. Konstitutive Wirksamkeit kann eine „Exkommunikation“ durch die Kirche ohnehin nur als *excommunicatio externa*, nämlich gegenüber den Statusrechten und -pflichten des Kirchenmitglieds im Rechtssinne haben. Die Lehre vom „Schlüsselamt“ ist demnach für reformatorische Theologie in zweifacher Hinsicht proble-

15 BSLK 701, 41; vgl. U. Kühn, Sakramente, Gütersloh 1985, 39ff.

matisch: Einerseits darf die Macht, Sünden zu behalten und zu vergeben, nicht als eine vom kommunikativen Zuspruch des Evangeliums abstrahierte Jurisdiktionsgewalt gedacht werden. Andererseits kann dieser kommunikative Zuspruch des Evangeliums nicht als Vollzug eines *ius divinum positivum* gedacht werden, welcher seine exkommunizierende Wirkung *in actu* für die geistliche *und* die manifeste Kirche entfalten würde.¹⁶ Vielmehr gilt: Die *excommunicatio interior* ist nur wirksam auf Grund des Urteils Gottes, das „*iure divino*“ den Einzelnen vorübergehend den Folgen seines Selbstausschlusses aus der Gemeinschaft der Liebe überläßt; die *excommunicatio externa* erfolgt ganz und gar *iure humano*.

Das Kirchenmitgliedschaftsrecht kann deshalb Maßnahmen der „Kirchenzucht“ nur als vorübergehende Suspendierung von den Mitgliedschaftsrechten und -pflichten vorsehen.

6. Die Kirche im ethisch-liturgischen Sinn manifestiert sich in den Gemeinschaftshandlungen der Weltchristenheit. Die *Zugehörigkeit zur ökumenischen Christenheit* muss vom Tatbestand der Mitgliedschaft in einer rechtlich verfassten Kirche unterschieden werden. Diese Unterscheidung ist deshalb notwendig, weil die Partikularkirchen im äußeren, sichtbaren Vollzug elementarer Handlungen übereinstimmen, obwohl sie deren inneren Sinn zum Teil unterschiedlich interpretieren. Durch die Bezogenheit des Christseins auf die Gemeinschaftshandlungen der Glaubenden bleibt klar, dass die Unterscheidung zwischen Zugehörigkeit zur universalen Christenheit und Mitgliedschaft in einer partikularen Kirche nicht dazu dienen soll und kann, ein Christentum ohne Beteiligung an einer Gemeinschaft von Christen (*communio sanctorum*) zu begründen. Insofern hat jede kirchlich verfasste Sozialgestalt des Christentums die Aufgabe, Ausdruck der universalen Christenheit und Mittel für eine wachsende Gemeinschaft der Kirchen zu sein.

Das Mitgliedschaftsrecht der Partikularkirchen ist demnach theologisch nur legitim, wenn es einen instrumentellen Charakter für die Darstellung der ökumenischen Christenheit besitzt; das heißt, wenn es mit der Kirchenmitgliedschaft der Einzelnen zugleich die Form ihrer Zuwendung zur Weltchristenheit ordnet. Daraus folgt:

6.1. Es gibt *unterschiedliche Formen der Zuwendung zu den christlichen Gemeinschaftshandlungen*. Die sichtbaren und signifikanten Gemeinschaftshandlungen der Kirche im ethischen Sinn (*notae ecclesiae externae*) lassen sich – abgesehen von der alle Gemeinschaftshandlungen erst her-

16 Gegen J. Heckel, Kirche und Kirchenrecht nach der Zwei-Reiche-Lehre, in: *ders.*, *Lex Charitatis*, hg. von M. Heckel, Köln/Wien 1973, 354-409 (370f).

vorrufenden Kommunikation des Evangeliums – unterteilen in: Sprechhandlungen (Gebet und Bekenntnis), Symbolhandlungen (Taufe und Herrenmahl) und Wirkhandlungen (Barmherzigkeits- und Gerechtigkeitshandeln). Durch Beteiligung an solchen (zunächst gleichviel welchen) Handlungen praktiziert der Einzelne seinen Glauben als tätige Zuwendung zu den Versammlungen und Gruppen der Christenheit. Zwar müssen in christlichen Versammlungen alle *notae ecclesiae externae* sichtbar sein, wenn in ihnen die Kirche Jesu Christi erkennbar sein soll. Dies bedeutet aber nicht, dass der einzelne Christ die Bedingung einer vollen Teilhabe und Beteiligung an allen Lebensäußerungen des Christentums erfüllen müsste, um überhaupt Mitglied der Kirche im Rechtssinn sein zu können. Andererseits kann die Kirche nur als Kirche Jesu Christi erkennbar bleiben, wenn die Gesamtheit der in ihr lebenden Christen durch ihr Gemeinschaftshandeln die *notae ecclesiae externae* sichtbar macht. Dies bedeutet dann allerdings, dass die Kirche im Rechtssinn den Erwerb der *vollen* Mitgliedschaftsrechte von der Teilhabe an bestimmten Gemeinschaftshandlungen abhängig machen kann. Aus dieser Spannung ergibt sich die Notwendigkeit eines differenzierten und gestuften Begriffs der Kirchenmitgliedschaft.

6.2. Dass für die volle Kirchenzugehörigkeit nach alter Tradition die (primären) Symbolhandlungen eine gegenüber den Sprech- und Wirkhandlungen besonders herausgehobene Funktion haben, erklärt sich aus der Bedeutungsdichte, die sie als äußere Zeichen für das Leben des Leibes Christi besitzen. Dabei sind primäre Symbolhandlungen nur solche, die das verborgene Leben des Leibes Christi symbolisieren, während sekundäre Symbolhandlungen solche sind, die am Lebenszyklus des einzelnen Christen haften (Konfirmation, Trauung, Beerdigung). Primäre und sekundäre Symbolhandlungen treffen sich in der *Taufe*. Insofern ist die einmal empfangene Taufe die dichteste Ausdrucksform der Zugehörigkeit zur ökumenischen Christenheit. Die Wassertaufe ist diejenige Zeichenhandlung der Christenheit, durch die der Mensch, der die Taufe empfängt, seinen Glauben öffentlich bekennt. Deshalb wirkt die Taufe nicht den Glauben, sondern ist nur im Glauben wirksam. Doch der Glaubende benötigt für sich ein aussagekräftiges Zeichen, um das Zutrauen zu sich selbst als einen zum Volk Gottes Berufenen behalten zu können. Ein solches aussagekräftiges, „sprechendes“ Zeichen kann die Taufe für ihre Empfänger sein, weil sie den Beginn der lebenslangen Nachfolge Jesu symbolisiert, welcher sich ebenfalls am Anfang seines Weges taufen ließ. So wie der einzelne Glaubende für sich, so benötigen auch die Glaubenden füreinander ein äußeres Zeichen, um gegenseitig darauf vertrauen zu können, es mit Gliedern am Leib Christi zu tun zu haben. Dabei kann es freilich nicht um ein sicheres

Urteil, sondern nur um eine vertrauensvolle Vermutung nach dem *canon charitatis*¹⁷ gehen. Insofern es eines solchen Zeichens auch für den Umgang der Glaubenden miteinander bedarf, folgt der „Taufbefehl“ (Mt 28, 18ff) als Gebot des auferstandenen Christus an die Gemeinde der Glaubenden konsequent und sinngemäß aus dem Taufempfang des irdischen Jesus, obwohl dieser selbst nicht getauft hat. Die Zeichenhandlung der Wassertaufe wird (nicht *necessitate medii salutis*, sondern *necessitate praecepti*) im Vertrauen auf die Wahrhaftigkeit des öffentlichen Glaubensbekenntnisses der Taufempfänger vollzogen. Sie konstituiert deren Zugehörigkeit zur Christenheit. Hingegen konstituiert die Taufe allein keineswegs die Kirchenmitgliedschaft, ohne dass weitere äußere Merkmale hinzukämen (sowenig wie die Taufe die Gliedschaft am Leib Christi konstatieren kann, ohne dass der Glaube hinzukäme). Das Mitgliedschaftsrecht der partikularen Kirchen muss darauf achten, dass die Taufe das ökumenisch verbindende „sakramentale“ Zeichen der Christenheit bleibt, das – einmal rechtmäßig vollzogen – von allen Kirchen wechselseitig anerkannt wird: Die Wiedertaufe ist auszuschließen.

6.3. Die Kirchenzugehörigkeit realisiert sich durch die Zuwendung zu einer konkreten christlichen Versammlung bzw. Gemeinde. Deshalb ist die volle Kirchenmitgliedschaft immer auch mit der Anerkennung der jeweils verbindlichen *Lehre* einer konfessionell geprägten Kirche verbunden. Gegenüber den Föderationen konfessionsverwandter Kirchen sollte das Mitgliedschaftsrecht eine (nicht nur durch die Gemeinde am Ort oder durch die Kirche in der Region vermittelte) *unmittelbare Mitgliedschaft* begründen.

6.4. Soweit die unterschiedlichen Bekenntnistraditionen konfessionsverschiedener Kirchen keine exklusiven Wahrheitsansprüche mehr begründen, muss durch zwischenkirchlich vereinbarte *ökumenische Gastrechte* eine möglichst weitgehende Teilnahme an christlichen Gemeinschaftshandlungen in konfessionsverschiedenen Kirchen ermöglicht werden: Dies betrifft insbesondere die Teilnahme an der Feier des Abendmahls bzw. der Eucharistie.

6.5. Das Recht der partikularen Kirchen muss ferner vorsehen, dass eine Beendigung der Kirchenmitgliedschaft durch den *Kirchenübertritt* erfolgen kann: Die Notwendigkeit des vorherigen Kirchenaustritts aus der einen und des Kircheneintritts in eine andere Partikularkirche der Christenheit ist auszuschließen.

17 J. Heckel, Kirche und Kirchenrecht (Anm. 16), 368, 373, 381, 398.

7. Die partikularen Kirchen im Rechtssinne sind *iure humano positivo* verfasst – und zwar inmitten des *ius humanum positivum* der ebenfalls partikularen Staaten. Dabei muss der Rechtsbegriff der *Kirchenmitgliedschaft* von der Staatsangehörigkeit unterschieden werden. Diese Unterscheidung ist empirisch notwendig wegen der mit der Ausbildung konfessionell paritätischer Staaten im Übergang zum 19. Jahrhundert einsetzenden Entkopplung von Staatsbürgerschaft und Kirchenmitgliedschaft. Sie ist darüber hinaus theologisch notwendig, weil es der Kirche verboten ist, sich „über ihren besonderen Auftrag hinaus staatliche Art, staatliche Aufgaben und staatliche Würde an[zu]eignen und damit selbst zu einem Organ des Staates [zu] werden“¹⁸. Weder darf die Kirchenmitgliedschaft Bedingung für den Genuss staatsbürgerlicher Rechte sein, noch darf der Erwerb des Staatsbürgerstatus einfach als Vorbild für die Kirchenmitgliedschaft gelten. Dennoch ist die Frage zu stellen, wie sich der Status des (Christen-)Menschen als Kirchenmitglied zu seinem Status als Staatsbürger verhält.

Das kirchliche Mitgliedschaftsrecht ist theologisch nur legitim, wenn es sich als Entfaltung von Menschenrechten in der Kirche verstehen lässt. Sind die Menschenrechte im Staat primär Bürgerrechte (und nur mittelbar Christenrechte), so sind die Menschenrechte in der Kirche primär Christenrechte (und nur mittelbar Bürgerrechte). Das kirchliche Mitgliedschaftsrecht als Entfaltung von Menschenrechten in der Kirche zu konzipieren, bedeutet im Grundsätzlichen, mit der Einsicht Ernst zu machen, dass der Glaube der Menschlichkeit des Menschen nichts hinzusetzt, sondern sie allererst freisetzt. Und es bedeutet im Speziellen, dass Christenrechte und Bürgerrechte kraft eigenständigen Kirchenrechts in ein sachgemäßes Verhältnis zu bringen sind. Daraus folgt in Anknüpfung an die von Wolfgang Huber und Heinz Eduard Tödt herausgearbeitete Grundfigur des Menschenrechts:¹⁹

7.1. Das erste Grundelement des Menschenrechts ist die *Freiheit*. Als *Christenrecht* in der Kirche gefasst bedeutet Freiheit in erster Linie das Recht jedes Menschen auf *Zugang zum Glauben*. Daraus folgt das Recht auf Zugang zur Kommunikation des Evangeliums durch Wortverkündigung und christliche Gemeinschaftshandlungen; ebenso muss daraus das Recht des Eintritts in die Kirche mit dem intendierten, aber ohne den sofortigen Empfang der Taufe abgeleitet werden. Dem Christenrecht auf Zugang zum Glauben entspricht die (durch niemanden erzwingbare) *Pflicht*, sich durch das Zeugnis des den Glauben wirkenden Evangeliums ansprechen zu las-

18 Barmen V, in: A. Burgsmüller / R. Weth (Hg.), Die Barmer Theologische Erklärung. Einführung und Dokumentation, Neukirchen 1983, 38.

19 Vgl. W. Huber / H. E. Tödt, Menschenrechte. Perspektiven einer menschlichen Welt, Stuttgart 1977, 80ff u. ö.

sen. Dieses Christenrecht auf Zugang zum Glauben wird verletzt, wenn die Kirchen keine ausreichenden Vorkehrungen für die öffentliche Kommunikation des Evangeliums treffen. Es wird auch verletzt, wenn christliche Gemeinschaftshandlungen nicht mehr in ihrer Zeugniskraft für den Glauben verstanden werden können. Der Glaube ist zwar kein Produkt des freien Willens und kein menschliches Werk, sondern eine Gabe des Geistes; deshalb ist es angemessen, das Geschenk des Glaubens durch den *Empfang* des Taufzeichens – und darum gegebenenfalls auch durch die Taufe kleiner Kinder – zu symbolisieren. Ob aber die Kindertaufe (oder gegebenenfalls auch die Erwachsenentaufe) Glauben bezeugen und wecken können, hängt von dem gegebenen sozialen, d.h. gesellschaftlichen, politischen, kirchlichen, liturgischen und familiären Kontext ab.

Als *Bürgerrecht* in der Kirche gefasst, bedeutet Freiheit in erster Linie *Gewissensfreiheit* als das Recht jedes Menschen auf Schutz gegen zwangsweise Eingriffe in identitätsverbürgende Überzeugungen. Deshalb dürfen Bekenntnis und Lehre der Kirche niemals durch Zwangsmittel verbreitet oder durchgesetzt werden. Die (vom Staat erzwingbare) Achtung der bürgerrechtlichen Gewissensfreiheit muss auch kircheneigenes Recht sein, weil es in der Perspektive des Glaubens das unverfügbare Ereignis des Glaubens selber ist, welches die Freiheit des Gewissens begründet, und weil keine manifeste Kirche sicher sein kann, den Leib Christi zu repräsentieren. Deshalb ist es nach evangelischem Kirchenrecht nicht nur notwendig, alle mitgliedschaftskonstitutiven Merkmale in Übereinstimmung mit dem Bürgerrecht der Gewissensfreiheit zu halten, sondern auch möglich, den Kirchenaustritt kraft kircheneigenen Rechts anzuerkennen (s. oben 2.2.).

7.2. Das zweite Grundelement des Menschenrechts ist die *Gleichheit*. Als *Christenrecht* in der Kirche gefasst, bedeutet Gleichheit in erster Linie das Recht aller (von der Taufe herkommender oder auf die Taufe zugehender) *Christen zur Bezeugung des Evangeliums*. Dem entspricht die (nicht erzwingbare) *Pflicht* zur Wahrnehmung dieses Christenrechts gemäß der vielfältigen Begabungen (Charismen) jeder und jedes Einzelnen. Das Christenrecht der Gleichheit wird verletzt, wo die Mitwirkung an der Bezeugung des Evangeliums von Unterschieden des Geschlechts, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft abhängig gemacht wird (Gal 3, 28). Es wird auch verletzt, wo die Befugnisse der besonderen Ämter in der Kirche nicht als abgeleitet vom „Priestertum aller Gläubigen“ verstanden werden.

Als *Bürgerrecht* in der Kirche gefasst, bedeutet Gleichheit als Minimalforderung die Gleichheit aller Christen *vor den kirchlichen Gesetzen*; darüber hinaus aber auch die *dynamische Gleichbehandlung durch den kirchlichen Gesetzgeber*.

7.3. Das dritte Grundelement des Menschenrechts ist die *Teilhabe*. Als *Christenrecht* in der Kirche gefasst bedeutet Teilhabe in erster Linie das Recht jedes *Getauften* (und in der Lehre seiner Kirche Unterrichteten) in einer Gemeinde seiner Kirche das Abendmahl zu empfangen, die Mitverantwortung für die christliche Erziehung getaufter Kinder zu übernehmen und die lebenszyklisch-spezifischen sekundären Symbolhandlungen der Kirche in Anspruch zu nehmen.

Als *Bürgerrecht* in der Kirche gefasst bedeutet Teilhabe in erster Linie das Recht jedes *Getauften* (und in der Lehre seiner Kirche Unterrichteten) zur *Mitbestimmung bei der kirchlichen Willensbildung*. Dem entspricht die (jedenfalls nicht durch die Kirche selbst erzwingbare) *Pflicht*, die Ordnungen und Gesetze, die aus dem Gemeinwillen der Vollmitglieder einer Kirche hervorgegangen sind, zu beachten und sich an der Finanzierung der kirchlichen Aufgaben zu beteiligen. Das Bürgerrecht der Teilhabe in der Kirche wird verletzt, wenn kirchliche Entscheidungen nicht in eine konziliare Beratung eingebunden bleiben, wenn sie nicht durch repräsentative Verfahren legitimiert sind und nicht durch Rezeption Anerkennung finden.